

VDP / Sachsen-Anhalt e.V.  
Otto-von-Guericke-Str. 86a / 39104 Magdeburg

**Chancengleichheit durch Bildungsvielfalt**

Kultusministerium des  
Landes Sachsen-Anhalt  
Herrn Abteilungsleiter Geyer  
Turmschanzenstraße 32  
39114 Magdeburg

MAGDEBURG, 01.06.2015

### **Stellungnahme des VDP Sachsen-Anhalt zum Entwurf der neuen Verordnung über Berufsbildende Schulen (BbS-VO)**

Sehr geehrter Herr Geyer,

ich bedanke mich für die dem VDP Sachsen-Anhalt eingeräumte Möglichkeit einer Stellungnahme zum Entwurf der neuen BbS-VO.

Die hierfür vorgesehene Anhörungsfrist war – im Vergleich zu früheren Jahren – aus meiner Sicht auch angemessen, so dass ich bei dieser Stellungnahme auch auf verschiedene Hinweise unserer Mitgliedsschulen zurückgreifen konnte. Dennoch muss ich kritisch anmerken, dass die Anhörung zu dieser für alle berufsbildenden Schulen sehr wichtigen Rechtsgrundlage aus unserer Sicht deutlich eher hätte erfolgen müssen.

Nach § 149 S. 1 des VO-Entwurfs soll die neue BbS-VO bereits am 01.08.15 in Kraft treten mit teilweise weitreichenden Konsequenzen für die Unterrichtsorganisation vor allem für die Fachrichtung Sozialpädagogik. Die Anhörungsfrist zur BbS-VO endet am 01.06., danach muss Ihr Haus die eingegangenen Stellungnahmen der Fachverbände auswerten und ggf. weitere Veränderungen in der geplanten neuen BbS-VO vornehmen. Parallel dazu hat mich gestern der Entwurf eines neuen Fachrichtungslehrplans für die Fachrichtung Sozialpädagogik erreicht, zu dem eine Stellungnahme bis zum 03.07. abzugeben ist. In dieser Aufzählung fehlen noch die Ergänzenden Bestimmungen zur BbS-VO (EBBS-VO), die aufgrund der geplanten Neuregelungen in der BbS-VO sicherlich ebenfalls mit Wirkung zum Schuljahr 2015/16 modifiziert werden müssen. Alle diese geplanten Änderungen müssen zudem auch noch im Gesetz- und Verordnungsblatt bzw. im Schulverwaltungsblatt des Landes veröffentlicht werden und können seriöserweise auch erst danach von den betroffenen Schulen berücksichtigt werden. Es ist aus unserer Sicht sehr fraglich, ob eine Neuveröffentlichung der BbS-VO, der EBBS-VO und des genannten Fachrichtungslehr-

#### **VDP**

Verband Deutscher Privatschulen  
Sachsen-Anhalt e.V.

Otto-von-Guericke-Str. 86a  
39104 Magdeburg

T: 0391 / 731916-0  
F: 0391 / 731916-1

VDELSA@t-online.de  
www.vdp-sachsen-anhalt.de

#### **Bankverbindung**

Deutsche Kreditbank  
Konto-Nr.: 107 334 00  
BLZ: 120 300 00

#### **Vereinsregister**

Amtsgericht Stendal  
VR 11611

plans überhaupt noch vor dem 01.08.15 (also dem Beginn des neuen Schuljahres) gelingen kann. Durch die Neuregelungen kommen erhebliche Herausforderungen auf die berufsbildenden Schulträger zu, die in der Kürze der Zeit kaum zu bewerkstelligen sein werden, insbesondere die Umstellung von Unterrichtsfächern auf Lernfelder in der Fachrichtung Sozialpädagogik, was auch Konsequenzen auf den dortigen Lehrkräfteeinsatz hat. **Hinsichtlich des letztgenannten Punktes geht der VDP Sachsen-Anhalt davon aus, dass wenigstens die bisher durch die Unterrichtsverwaltung genehmigten Lehrkräfte, die von den betroffenen freien Schulen in der Fachrichtung Sozialpädagogik (teilweise schon seit Jahren) eingesetzt werden, keiner erneuten Genehmigung durch das Landesschulamt bedürfen.**

Nach dieser grundsätzlichen Kritik komme ich nun zu den geplanten Neuregelungen in der BbS-VO. **Zunächst einmal begrüßt der VDP Sachsen-Anhalt ganz ausdrücklich die vorgesehene neue Strukturierung der BbS-VO, die zu einer deutlich verbesserten Übersichtlichkeit führen wird.** Außerdem sind eine Reihe von Neuregelungen klarer als bisher gefasst, was von den freien Schulträgern ebenfalls als sehr hilfreich angesehen wird. Als positiv wird es seitens des VDP Sachsen-Anhalt auch empfunden, dass der VO-Entwurf den Herausforderungen des demografischen Wandels besser Rechnung tragen soll (s. z.B. Heraufsetzung des Höchstalters für Erstauszubildende von 21 auf 25 Jahre in § 64 Abs. 1).

Konkrete Anmerkungen hat der VDP Sachsen-Anhalt zu folgenden geplanten (Neu)Regelungen:

- **§ 1 Abs. 3:** Die hier gewählte Formulierung legt den Schluss nahe, dass nur die Regelungen von § 2 und § 20 keine Anwendung auf die Schulen in freier Trägerschaft finden. Dies dürfte aber auch noch auf weitere Regelungen der BbS-VO zutreffen, z.B. auf § 22 Abs. 2.
- **§ 3 Abs. 4, 5:** Die hier vorgesehenen Pflichten zur Nachholung von Unterrichtsstunden bzw. von praktischen Ausbildungszeiten bei einer Versäumnis von lediglich 40 Unterrichts- bzw. Zeitstunden pro Schuljahr werden von unseren Schulen als zu eng angesehen, da bereits die Erkrankung eines Schülers von insgesamt mehr als einer Woche zu den hier aufgeführten Rechtsfolgen führt.
- **§ 23 Abs. 3:** Diese Regelung erscheint einigen unserer Schulträger ohne das Vorliegen einer hiermit korrespondierenden EBBbS-VO nicht hinreichend verständlich. Bisher war der Fremdsprachenunterricht i.d.R. in den Stundentafeln vorgesehen. Kann dieser nunmehr das sonstige Wahlpflichtangebot ersetzen?
- **§ 29 Abs. 2 S. 2:** Hier empfiehlt der VDP Sachsen-Anhalt folgende Formulierung: „Dies soll spätestens innerhalb eines Monats nach Unterrichtsbeginn des folgenden Schulhalbjahres erfolgen.“ Hierdurch würde es unproblematisch ermöglicht werden, entsprechende Prüfungselemente ggf. auch noch im laufenden Schulhalbjahr nachzuholen.

- **§ 30 Abs. 1 S. 1:** Ist diese Regelung tatsächlich so zu verstehen, dass sämtliche Leistungen eines Schülers, die dieser während der gesamten Ausbildungsdauer in einem Fach oder Lernfeld erbracht hat, zu einer Vornote zusammenzufassen sind? Welche Auswirkungen hätte dies auf die Erteilung von Schuljahresnoten?
  
- **§ 38:** Ist diese Regelung so zu verstehen, dass beim Nichtbestehen einer Prüfung für die einjährige Berufsfachschule Altenpflegehilfe eine Wiederholung nicht mehr möglich ist? Im Zusammenhang mit den weggefallenen Ausgleichsmöglichkeiten und den verschärften Regelungen zum Bestehen der Prüfung (s. § 59 Abs. 3: mangelhafte Prüfungsergebnisse führen unabhängig von den erreichten Vornoten zu einem Nichtbestehen) ist aus unserer Sicht gerade in dieser Fachrichtung mit einem erhöhten Anteil von nichtbestanden Prüfungen zu rechnen. Deshalb sollte auch hier eine Prüfungswiederholung vorgesehen werden.
  
- **§ 40:** Der VDP Sachsen-Anhalt spricht sich dafür aus, dass auch im Rahmen der sog. Nichtschülerprüfungen Zusatzprüfungen zur Erlangung der Fachhochschulreife ermöglicht werden (**s. Abs. 1 S. 4**). Desweiteren sollten auch die entsprechenden staatlich anerkannten Ersatzschulen auf Wunsch Nichtschülerprüfungen durchführen können. Dadurch könnten die staatlichen berufsbildenden Schulen entlastet werden. Außerdem haben anerkannte Ersatzschulen ohnehin in Zusammenarbeit mit der Schulverwaltung die Berechtigung, Prüfungen abzunehmen und Zeugnisse zu erteilen (s. § 17 Abs. 3 SchulG-LSA). Eine Beschränkung der Durchführung von Nichtschülerprüfungen auf die „öffentlichen“ Schulen – wie in **Abs. 5** vorgesehen – hält der VDP Sachsen-Anhalt deshalb nicht für sachgerecht. Gleiches gilt in Bezug auf die vorgesehene Regelung zu **§ 134 Abs. 5**.
  
- **§ 59:** In den erst seit einem knappen Jahr gültigen Rahmenrichtlinien zur Berufsfachschule Altenpflegehilfe sind 60 Minuten für die fachpraktische Prüfung vorgesehen, was im Gegensatz zur vorgesehenen Regelung in § 59 Abs. 2 S. 3 („120 Minuten“) steht.
  
- **§ 127:** Ist die Regelung in **Abs. 2** so zu verstehen, dass die bisher gegenüber den Ersatzschulträgern vorgenommene Trennung in zwei Schulen – dreijährige vollzeitschulische Ausbildung mit integriertem Praktika oder zweijährige vollzeitschulische theoretische Ausbildung mit anschließendem einjährigen Anerkennungspraktikum - aufgehoben wird? Falls ja: Würde sich dies auch auf die bereits bestehenden Fachschulen für Sozialpädagogik auswirken, d.h. müsste eine Ersatzschule dann nicht mehr eine neue Schule oder eine Erweiterung beantragen, wenn sie die Ausbildungsform (bezogen auf die beiden zuvor genannten Varianten) ändern oder ergänzen will? Dies würde der VDP Sachsen-Anhalt ausdrücklich befürworten.

In **Abs. 3** erscheinen die Regelungen zur „praxisorientierten Projektarbeit“ als zu unbestimmt. Sind hierunter die ehemaligen Praxisphasen zu verstehen? Welche Zeitdauer ist hierfür vorgesehen?

- **§ 129:** Mit besonderer Vehemenz sprechen sich mehrere Mitgliedschulen des VDP Sachsen-Anhalt gegen die in Abs. 2 und Abs. 4 vorgesehenen Regelungen aus, wonach mindestens jeweils 400 Stunden praktische Ausbildung **in zwei verschiedenen Arbeitsfeldern** nachzuweisen sind. **Zu Abs. 2:** Wenn sich der/die Fachschüler/in für einen bestimmten Tätigkeitsschwerpunkt entschieden hat, ist es sinnvoll, diesen Abschnitt komplett (also über 800 Stunden) in einem Arbeitsfeld an der ausgewählten sozialpädagogischen Einrichtung zu absolvieren, um einen nahtlosen Einstieg in den Beruf zu ermöglichen. **Zu Abs. 4:** Noch problematischer erscheint die vorgesehene Regelung in der Teilzeitform. Diese wird vorwiegend von den Schülern ausgewählt, die die Ausbildung berufsbegleitend absolvieren wollen. In diesem Fall müsste das bestehende Arbeitsverhältnis ausgesetzt werden, um ein Praktikum von 400 Stunden bei einem anderen Arbeitgeber absolvieren zu können (vorausgesetzt, der vorhandene Arbeitgeber weist nicht selbst verschiedene Arbeitsfelder in seiner Organisation auf).

Insgesamt wird der vorgesehene verpflichtende Wechsel von Arbeitsfeldern zu Praktikumszwecken vor dem Hintergrund der geplanten Arbeitsaufnahme bei einem entsprechenden Arbeitgeber (häufig dem Praktikumsbetrieb) als problematisch angesehen. Das Finden entsprechender Praktikumsstellen würde erschwert und der bürokratische Aufwand (Abschluss von zwei unterschiedlichen Praktikumsverträgen) würde erhöht werden. Soweit es sich hierbei um eine durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) geförderte Umschulung handelt, würde auch deren Zustandekommen weiter erschwert werden, da hier die Finanzierung des letzten Ausbildungsdrittels durch Dritte nachgewiesen werden muss. Dieser Nachweis muss bereits vor Beginn der Umschulung erbracht werden. Der Schulträger müsste dann sehr wahrscheinlich der BA vorab zwei unterschiedliche Finanzierungsmodelle vorlegen (da die Praktikumszeiten auf zwei Praktikumsstellen aufgeteilt werden müssten), was kaum umsetzbar erscheint.

**Abs. 5 S. 2:** Hier sollte mit aufgenommen werden (wie bisher üblich), dass auch andere Unterbrechungen (z.B. aufgrund von Krankheit) in einem Zeitraum von maximal 4 Wochen möglich sind, da sich ansonsten die Zeit der praktischen Ausbildung und bei jedem Krankheitstag verlängern würde mit der Folge, dass die Schulen für jeden Schüler einen eigenen Abschlusstermin festlegen müssten.

- **§ 130:** Hinsichtlich der vorgesehenen Prüfungsbearbeitungszeiten in Abs. 2 regen unsere Mitgliedseinrichtungen Differenzierungen nach den vorgesehenen Lernfeldern an. Während der mir vorliegende Entwurf des Fachrichtungslehrplans z.B. für die Lernfelder in § 130 Abs. 2b Umfänge von bis zu 280 Unterrichtsstunden vorsieht, sind für die Lernfelder in § 130 Abs. 2c lediglich Umfänge von maximal 80 Unterrichtsstunden vorgesehen. Dies sollte auch bei der vorgesehenen Dauer der Prüfungen angemessen berücksichtigt werden.
- **§ 136:** Die Aufnahmevoraussetzungen in **Abs. 1** sollten – wie bisher üblich und im Bereich der Fachrichtung Sozialpädagogik in § 128

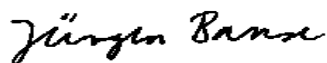
auch weiterhin vorgesehen – um eine zweijährige **einschlägige** Berufsausbildung (dann aber ohne die zusätzliche Voraussetzung einer einjährigen einschlägigen beruflichen Tätigkeit wie in Nr. 2 vorgesehen) ergänzt werden (ggf. als Nr. 4). Ansonsten würde die erfolgreiche Absolvierung der Ausbildung „Sozialassistent“ keine automatische Zugangsvoraussetzung für die Fachrichtung Heilerziehungspflege mehr darstellen, was derzeit in der Praxis noch relativ häufig vorkommt. Angesichts des demografischen Wandels sollten die Zugangsvoraussetzungen für entsprechende Fachrichtungen nicht noch weiter eingeschränkt werden.

In **Abs. 4** sollte die häusliche Betreuung von zu betreuenden / pflegenden Personen in der Familie nicht ausnahmslos von der Anrechnung ausgenommen werden. Ihr Haus hatte in einem Rundschreiben vom 09.01.07 zu dieser Thematik vorgesehen, dass die häusliche Betreuung dann angerechnet werden kann, wenn die Tätigkeit der pflegenden Person deren Arbeitskraft und Arbeitszeit überwiegend in Anspruch nimmt und das gewährte Pflegegeld dem Bestreiten des Lebensunterhalts der pflegenden Person dient. Eine derartige Anrechnungsregelung wird seitens des VDP Sachsen-Anhalt auch weiterhin für sinnvoll und sachgerecht erachtet.

- **§ 138:** Hier sollte die bisherige Regelung, dass drei Prüfungsklausuren zu schreiben sind, beibehalten werden. Die Abschlussprüfungen der Fachschulausbildung sollten auch weiterhin im Umfang und in der Qualität ein höheres Niveau aufweisen als die Abschlussprüfungen in möglichen Zugangsberufen (z.B. Sozialassistent).
- **§ 148:** Der VDP Sachsen-Anhalt spricht sich auch weiterhin dagegen aus, dass die Berufsfachschulen für Kosmetik und Medizinische Dokumentationsassistenten als auslaufend geführt werden.

Soweit zu unseren Anmerkungen zum vorliegenden Entwurf der neuen BbS-VO. Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Banse  
- Geschäftsführer -